

Satzung der Jungen Union Kreis Pinneberg

Stand: 21. September 2019

§1 Sitz

Der Kreisverband Pinneberg der Jungen Union hat seinen Sitz in der Kreisstadt des Kreises Pinneberg.

§2 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind der Kreisverbandstag, der Kreisverbandsausschuss, das Kreisverbandsgericht und der Kreisvorstand.

§3 Kreisverbandstag

I. Der Kreisverbandstag (KVT) ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß geladen ist. Er beschließt über die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes. Er nimmt den Bericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen. Er wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Kassenprüfer, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisverbandsgerichtes für ein Jahr. Der KVT wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Schleswig-Holstein-Tag für jeweils ein Jahr.

II. Der Kreisverbandstag wird mindestens einmal im Jahr von dem/der Kreisvorsitzenden in Form einer Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich eingewilligt hat.

III. Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen KVT innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn der Kreisverbandsausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.

IV. Treten der Kreisvorsitzende, zwei Stellvertreter oder drei andere gewählte Mitglieder des Kreisvorstandes von ihren Ämtern zurück, ist binnen sechs Wochen nach Erhalt der Rücktrittserklärungen ein außerordentlicher KVT einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§4 Kreisverbandsausschuss

I. Der Kreisverbandsausschuss (KVA) ist das oberste Organ des Kreisverbandes zwischen den stattfindenden Kreisverbandstagen.

II. Der KVA wird in Form einer Mitgliederversammlung durchgeführt.

III. Der KVA wird vom Kreisvorstand nach Bedarf einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Er muss innerhalb von 14 Tagen vom Kreisvorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung beim Kreisvorsitzenden schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§5 Kreisverbandsgericht

Das Kreisverbandsgericht entscheidet über Ehrenverfahren gegen Mitglieder des Kreisverbandes. Mitglieder des Kreisverbandsgerichtes dürfen kein Vorstandsamt auf Kreis- oder Ortsebene bekleiden und dem Landesverbandsgericht nicht angehören. Das Kreisverbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§6 Kreisvorstand

I. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Ausführung der Beschlüsse des KVT und des KVA.
- b) Beschluss über die Verwendung der im Kreisverband zur Verfügung stehenden Gelder.
- c) Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der Bildung von Ortsverbänden, Stützpunkten und Arbeitskreisen auf Kreisebene.
- d) Unterrichtung der Mitglieder über alle politischen Fragen und Anregung politischer Willensbildung.

II. Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Kreisschatzmeister, dem Mitgliederbeauftragten, ggf. dem Kreisgeschäftsführer und min. drei Beisitzern.

III. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind jährlich in geheimer Wahl zu wählen. Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder in den Kreisvorstand kooptieren. Sie haben im Kreisvorstand beratende Stimme.

IV. Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss innerhalb von 10 Tagen zusammentreten, wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden verlangen.

V. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Kann ein Mitglied des Kreisvorstandes nicht persönlich an einer Sitzung des Kreisvorstandes teilnehmen, so kann eine Teilnahme an der Sitzung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen.

§6a Geschäftsführender Kreisvorstand

I. Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Kreisvorsitzenden, den Stellvertretern, dem Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer.

II. Der geschäftsführende Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen.

III. Der geschäftsführende Kreisvorstand bereitet die Entscheidungsfindung für die laufenden Geschäfte für den Kreisvorstand vor.

§7 Gliederung

I. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände und Stützpunkte.

II. Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens 7 Mitglieder erforderlich. Weniger als 7 Mitglieder bilden einen Stützpunkt.

III. Die Gründung eines Ortsverbandes, die Festlegung und Änderung seines Bereiches bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

§8 Ortsverbände

I. Die Organe des Ortsverbandes (OV) sind der Ortsverbandstag (OVT), und der Ortsvorstand.

II. Der OVT ist das höchste Organ des OV. Er beschließt über die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des OV. Er wird mindestens einmal im Jahr vom Ortsvorstand in Form einer Mitgliederversammlung einberufen. Der OVT nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und wählt die Mitglieder des Ortsvorstandes und die Kassenprüfer. Die Dauer der Amtsperioden bestimmt jeder Ortsverband selbst. Eine Amtsperiode darf die Dauer von maximal zwei Jahren jedoch nicht überschreiten. Treten der Ortsvorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder der Kassenwart während eines Amtsjahres von ihren Ämtern zurück, ist binnen 4 Wochen nach Erhalt der Rücktrittserklärung ein außerordentlicher OVT einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich eingewilligt hat.

III. Der Vorstand besteht aus min. drei Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter müssen in geheimer Wahl gewählt werden. Die anderen Mitglieder des Vorstandes sind nur dann in geheimer Wahl zu wählen, wenn mehrere Vorschläge gemacht werden oder eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl beantragt.

IV. Der geschäftsführende Ortsvorstand besteht aus dem Ortsvorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Dieser vertritt den Verband nach aussen.

V. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§9 Stützpunkte

I. In den Gemeinden, in denen kein Ortsverband der Jungen Union besteht, können Stützpunkte gebildet werden. Ihre Betreuung erfolgt durch den Kreisverband und einen Ortsverband. Dies entscheidet der Kreisvorstand.

II. An der Spitze des Stützpunktes steht der von den Mitgliedern in geheimer Wahl gewählte Sprecher.

§10 Ergänzende Anwendung der Landessatzung

Die Landessatzung der Jungen Union Schleswig-Holstein findet in allen Fällen, die durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht geregelt werden, entsprechende Anwendung.

§11 Satzungsänderungen

I. Der Kreisverbandstag kann die Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern.

§12 In Kraft treten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch den Kreisverbandstag und der Genehmigung des Landessatzungsausschusses in Kraft.

§13 Schlussbestimmung

Diese Satzung meint stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

Für die Richtigkeit

Justus Alexander Schmitt
-Kreisvorsitzender-